

# Airbags und Gurtstraffereinheiten

Informationen  
für Kfz-Werkstätten  
und Autoverwerter



Arbeitssicherheit  
**StAfa**  
Paderborn  
Gesundheitsschutz

**Staatliches Amt  
für Arbeitsschutz  
Paderborn**

Am Turnplatz 31  
33098 Paderborn  
Tel: (05251) 287 -0  
Fax: (05251) 287199

Ihre Ansprechpartner sind:

Herr Jäger      Tel: (05251) 287-151  
Herr Reese      Tel: (05251) 287-144

*Personenrückhaltesysteme wie Airbags und Gurtstraffer enthalten explosionsgefährliche Stoffe und fallen damit hinsichtlich ihrer Handhabung unter die Sprengstoffgesetzgebung und bezüglich ihrer Beförderung unter die Gefahrgutvorschriften. Sie werden als pyrotechnische Gegenstände für technische Zwecke bezeichnet.*

*Ein unsachgemäßer Umgang mit diesen pyrotechnischen Systemen kann erhebliche Gesundheits- und Sachschäden verursachen.*

## Welche Vorschriften finden Anwendung ?

Für den Umgang (Ein- und Ausbauen, Lagern, Vernichten, Befördern) von pyrotechnischen Gegenständen gelten:

- das Sprengstoffgesetz (SprengG)
- die 1. und 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. und 2. SprengV)
- die Sprengstofflagerrichtlinie LR 240
- die Gefahrgutvorschriften (GGVS/ADR)

## Wie erfolgt die Zulassung ?

Pyrotechnische Gegenstände unterliegen grundsätzlich der Zulassungspflicht durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM). Sie sind in folgende Klassen eingeteilt:

I, II, III	Feuerwerk
T1, T2	Technische Zwecke
T1	Airbags und Gurtstraffereinheiten

Die BAM vergibt nach Prüfung ein Zulassungszeichen, welches auf dem Airbag oder dem Gurtstraffer abgedruckt ist wie z. B.:

**BAM-PT 1 1436**

**BAM** steht für **B**undesanstalt für **M**aterialforschung und -prüfung, **PT 1** für pyrotechnische Gegenstände der Unterklasse T1 und **1436** stellt die laufende Nummer der Zulassung dar.

### Wie hat die Anzeige des Umgangs an die zuständige Behörde zu erfolgen ?

Jeder Betrieb, der mit Airbags oder Gurtstraffern umgeht, muss dies entsprechend § 14 Sprengstoffgesetz spätestens zwei Wochen vor Beginn dem zuständigen Staatlichen Amt für Arbeitsschutz schriftlich anzeigen. In der Anzeige sind die mit der Leitung des Betriebes oder einer Filiale beauftragten Personen anzugeben.

Die Aufgabe eines Betriebes sowie der Wechsel einer verantwortlichen Person sind ebenfalls anzeigepflichtig.

### Welche Anforderungen müssen die Arbeitnehmer erfüllen ?

Der Ein- und Ausbau von Airbags und Gurtstraffereinheiten darf nur von sachkundigen Arbeitnehmern ausgeführt werden, die entweder vom Automobilhersteller oder einem entsprechenden Institut geschult worden sind. Die Schulungen sollen folgende Lehrinhalte umfassen:

- Funktionsweise der Airbag- und Gurtstraffereinheiten insbesondere im Hinblick auf die Eigenschaften der enthaltenen explosionsgefährlichen Stoffe,
- Grundlagen des Sprengstoffrechts, soweit dies für die Tätigkeit erforderlich ist,
- Gefahrenmerkmale, Handhabung, Lagerung, Transport und Entsorgung einschließlich praktischer Übungen.

Ein Nachweis über die durchgeführte Schulung muss im Betrieb vorliegen und ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuzeigen.

## Was ist bei der Lagerung von Airbags und Gurtstraffern zu beachten ?

Bei der Lagerung ist die Sprengstofflagerrichtlinie SprengLR 240 zu beachten. Folgende Lagermengen dürfen in gewerblich genutzten Gebäuden nicht überschritten werden:

10 kg	im Arbeitsraum
100 kg	im Lagerraum
100 kg	ortsbewegliche Aufbewahrung

Die Mengenangaben beziehen sich auf die sogenannte Netto-Explosivstoff-Masse (NEM). Im Betrieb ist eine Aufstellung der Automobilhersteller vorzuhalten, aus der hervorgeht, wie hoch die jeweilige NEM in einer Airbag- oder Gurtstraffer - einheit ist.

Außerdem sind bei der Lagerung folgende Maßnahmen durchzuführen:

- ➔ Lagerräume müssen sicher verschließbar sein,
- ➔ Die elektrischen Einrichtungen müssen
  - bei der Lagerung von Airbags und Gurtstraffern in Versandpackungen der DIN VDE 0100 für Starkstromanlagen bis 1000V Nennspannung,
  - in ausgepacktem Zustand der DIN VDE 0166 für explosionsgefährdete Räume

entsprechen.

- ➔ In den Lagerräumen darf nicht geraucht und keine offene Flamme verwendet werden.
- ➔ Es darf keine Zusammenlagerung mit brandfördernden Materialien erfolgen.
- ➔ Der direkte Kontakt von Funksendern (Mobiltelefone oder Funksprechgeräte) mit Airbags oder Gurtstraffereinheiten mit elektrischer Auslösung ist zu vermeiden.
- ➔ Es müssen Einrichtungen zur Brandbekämpfung vorhanden sein.

### Was ist beim Transport zu beachten ?

Der Transport von Airbags und Gurtstraffern richtet sich nach den Gefahrgutvorschriften GGVS/ADR. Die Zuordnung erfolgt entsprechend den tabellarisch dargestellten Gefahrgutklassen:

UN-Nr.	Bezeichnung	Klasse	Ziffer
0431	Pyrotechnische Gegenstände für technische Zwecke	1.4 G	43
0432	Pyrotechnische Gegenstände für technische Zwecke	1.4 S	47
3353	Airbags oder Gurtstraffer, verdichtetes Gas	2	6 A
3268	Airbags oder Gurtstraffer, pyrotechnisch	9	8 c)

Werden nicht mehr als 5 kg brutto pyrotechnischer Gegenstände im Fahrzeug befördert, so gelten die Ausnahmen Nr. 9 und 46 der Gefahrgut-Ausnahmeverordnung (GGAV). Es ist darauf zu achten, dass die pyrotechnischen Gegenstände in nach den Gefahrgutvorschriften GGVS/ADR zugelassenen Außenverpackungen befördert werden und eine ausreichende Ladungssicherung erfolgt.

## Was ist beim Vernichten und Entsorgen zu beachten ?

Nicht mehr zu verwendende Airbag- oder Gurtstraffereinheiten müssen entweder durch

- ➔ unmittelbares Zünden im eingebauten Zustand im Fahrzeug
- ➔ oder Abgabe der ausgebauten Geräte an ein spezialisiertes Entsorgungsunternehmen

unschädlich gemacht werden.

**Hierbei sind in jedem Fall die Sicherheitshinweise des Herstellers zu beachten !**

Beim Zünden und Auslösen von Airbags oder Gurtstraffereinheiten, **die nicht mehr in Fahrzeugen eingebaut sind**, können erhöhte Gefahren durch wegschleudernde Teile auftreten. Deshalb dürfen diese Tätigkeiten nur von Unternehmen durchgeführt werden, die eine Erlaubnis nach § 7 Sprengstoffgesetz besitzen.

Der Verantwortliche eines Unternehmens oder der Unternehmer selbst muss die Erlaubnis beim zuständigen Staatlichen Amt für Arbeitsschutz beantragen. Im Rahmen des Verfahrens wird zunächst die Zuverlässigkeit des Verantwortlichen überprüft. Außerdem muss die erforderliche Fachkunde durch die Teilnahme an einem entsprechenden Lehrgang nach der 1. SprengV nachgewiesen werden. Übt der Unternehmer die erlaubnispflichtige Tätigkeit nicht selbst aus, so kann er eine oder mehrere verantwortliche Personen bestellen, für die ein Befähigungsschein nach § 20 Sprengstoffgesetz zu beantragen ist. Voraussetzung für die Erteilung des Befähigungsscheines sind ebenfalls die Zuverlässigkeit, die Fachkunde und ein Mindestalter von 21 Jahren.

## Haben Sie noch Fragen ?

Dann wenden Sie sich an das Staatliche Amt für Arbeitsschutz Paderborn! Wir beraten Sie gern !